

Rentabilität der Rückgewinnung festzustellen. Ein Verzicht auf die Rückgewinnung bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(3) Dem VEB Filmverwertung Fürstenwalde sind zur Aufarbeitung und Rückgewinnung des Edelmetalls anzubieten

— alle edelroetallhaltigen Abfälle oder Rückstände sowie verbrauchte Fixierbäder der fotoplatten-, fotopapier- und filmherstellenden bzw. -verarbeitenden Betriebe, Einrichtungen und Institutionen

— aus dem Verleih herausgenommene und nicht in das Archiv überführte Spielfilme der Filmverleihbetriebe.

(4) Die Rückgewinnung des Edelmetalls aus verbrauchten Fixierbädern durch Fällen oder Elektrolyse ist nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(5) Der Ankauf der edelmetallhaltigen Materialien erfolgt gegen Zahlung der festgelegten Preise.

#### § 10

##### Legiergenehmigungen

Anträge auf Legiergenehmigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen sind an das Ministerium der Finanzen zu richten. Von den Gold- und Silberschmiedehandwerkern sind solche Anträge über die Bezirkshandwerkskammern einzureichen.

#### § 11

##### Edelmetallanalysen

Der VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ und die Münze der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten Labors für die Untersuchung der im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen genannten Edelmetalle.

#### § 12

##### Verwaltung der Edelmetallbestände

Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik verwaltet, kauft und verkauft die zur Realisierung des Volkswirtschaftsplanes erforderlichen Edel-

metalle. Einzelheiten werden vom bilanzierenden Organ mit der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik vereinbart.

#### V.

##### Schlußbestimmungen

#### § 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. März 1957 (GBl. I S. 214) und die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 17. September 1957 (GBl. I S. 541), zum Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1969

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. Pr. 12/1\* über die Preisformen bei Industriepreisen

vom 12. August 1969

Zur Ergänzung der Anordnung "Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II S. 971) wird im - Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Anlage „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ zur Anordnung Nr. Pr. 12 wird im Abschnitt III „Verzeichnis der sonstigen Leistungen ohne Schlüsselnummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der DDR“ nach der Leistungsart „Städtischer Nahverkehr“ um die Leistungsart „Leistungen des Spezialfluges“ mit der Preisform „V“ ergänzt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1969

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: W e i p r e c h t  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 (GBl. II Nr. 122 S. 971)

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Mosterstraße 47, Telefon: 209 36.22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teilt 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Selten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Selten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M Je Exemplar\* Je weitere 16 Selten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Errurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054\*Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Eesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817